

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 41 -

---

Nr. 5

Dingolfing, 12. Februar

2021

---

Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);

Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

**Vollzug Infektionsschutzgesetz (IfSG);  
Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Dingolfing-Landau erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 27 Abs.1 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 hinsichtlich der Beschäftigung und Unterbringung von Saisonarbeitskräften im Landkreis Dingolfing-Landau vom 01.02.2021 wird wie folgt geändert:
  - 1.1. In Ziffer 7 der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „14.02.2021“ durch die Angabe „07.03.2021“ ersetzt.
  - 1.2. Die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 gelten unverändert weiter.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 15.02.2021 in Kraft.

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ( AV Testnachweis von Einreisenden) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zi. Nr.150 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in diesen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Maßnahme ist auch dann zu vollziehen, wenn Klage eingelegt wird. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.**

Dingolfing, 12.02.2021  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021  
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)**

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021 des ZAS vom 27. Januar 2021 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 3 vom 05. Februar 2021 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 08.02.2021  
gez. Moser  
Kfm. Werkleiter

-----

---

Nr. 5

Dingolfing, 12. Februar

2021

---

Sparkasse Niederbayern-Mitte;  
Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3405268966 und Nr. 3643817277 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 05.02.2021  
Sparkasse Niederbayern-Mitte  
gez.  
Thomas Wagensohn  
-Gebietsdirektor-

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Werner Bumeder  
Landrat